

**Achte Allgemeinverfügung
des Landkreises Fulda zur Verhinderung der weiteren
Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Fulda**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 7 und 13 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 27 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386)

wird zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Fulda vor dem Erreger SARS-CoV2 (Coronavirus) angeordnet:

Abweichend von den Bestimmungen Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) vom 22. Juni 2021 gilt Folgendes:

1. Für folgende Einrichtungen/Angebote/Veranstaltungen ist ein Einlass nur von Personen mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig:
 - a. Geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Abs. 1 CoSchuV unabhängig von der Teilnehmerzahl (d.h. auch bei mehr als 25 bis einschließlich 100 Personen); dies gilt auch für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen.
 - b. Einrichtungen der Behindertenhilfe nur für Besucher
 - c. Innengastronomie nur für Gäste (gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen); Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist ohne Einschränkung möglich.
 - d. Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen; nur für Gäste
 - e. Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen); dies gilt nicht für den Spitzen- und Profisport.
 - f. Erbringung körpernaher Dienstleistungen nur für Kundinnen und Kunden (insbesondere Friseure, Nagelstudios, Massageangebote)
2. Für Übernachtungsbetriebe mit Gemeinschaftseinrichtungen wird die Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV für Gäste bei Anreise und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Woche angeordnet.
3. Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind

zulässig, wenn in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 250 und im Freien 500 nicht übersteigt; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet. § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 CoSchuV bleiben unberührt.

4. Es wird eine generelle Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, angeordnet, insbesondere beim Einlass und in Warteschlangen von Veranstaltungen oder auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen (z.B. Parkplätze, Fußgängerzonen, Verkehrsknotenpunkte).
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. August 2021; 0:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 05. September; 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen die verfügten Anordnungen können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 Nr. 2, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15 Infektionsschutzgesetz (IfSG) jeweils in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der Corona-Schutzverordnung (CoSchuV).

Zuständige Behörden für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28, 28a IfSG und Quarantänen nach § 30 IfSG sowie den Vollzug des § 28b IfSG, sind nach § 5 Abs. 1 HGöGD die Gesundheitsämter.

Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten; sie kann auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

§ 28a Abs. 1 und 2 IfSG konkretisieren die im Zuge der Corona-Pandemie möglichen Schutzmaßnahmen. Die Hessische Landesregierung hat gemäß §§ 28a, 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen. Basierend auf § 9 CoKoBeV wurde dem Landkreis Fulda durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der vergangenen 7 Tage zu ergreifen. Das Eskalationskonzept ist zuletzt am 17. August 2021 geändert worden.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Fulda ist wieder signifikant angestiegen.

Am heutigen beliefen sich die ermittelten Zahlen auf über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz). Demnach ist der Landkreis Fulda der Stufe orange des Eskalationskonzeptes zugeordnet, so dass die Maßnahmen auf Basis des zum 17. August 2021 geänderten Eskalationskonzeptes angezeigt sind.

Das Infektionsgeschehen ist insgesamt als diffus zu bezeichnen. Weiterhin ist ein Schwerpunkt der Ansteckungen im privaten Bereich zu finden. Mit den getroffenen Regelungen wird dem Eskalationskonzept des Landes Rechnung getragen.

Zu berücksichtigen war, dass das Eskalationskonzept des Landes aufgrund seiner Bindungswirkung den Handlungsspielraum der örtlichen Gesundheitsbehörden einschränkt. Zu Grunde liegt diesem die nach §§ 4 und 54 der Hessische Landkreisordnung sowie § 2 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 HGöGD ergangene gemeinsame Weisung des Hessischen Ministers des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration, wonach das Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen Beachtung finden muss und die darin getroffenen Festlegungen für verbindlich erklärt worden sind.

Aus diesem Grund war eine Gesamtabwägung aller Umstände vorzunehmen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere die des Gesundheitssystems im Landkreis Fulda, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dabei haben die Maßnahmen vor allem vorbeugendem Charakter.

Bei der Entscheidung über etwaige Maßnahmen und Beschränkungen im Rahmen des hessischen Eskalationskonzepts bildet die 7-Tage-Inzidenz nach wie vor einen wesentlichen Orientierungspunkt. In die erforderliche Gesamtabwägung sind darüber hinaus die Reproduktionszahl R, die Quote der Positiv-Testungen, der Impfstatus der Bevölkerung (v.a. der besonders gefährdeten Gruppen), der Anteil neuer Varianten sowie die Hospitalisierungsrate einzubeziehen.

Die hier vorliegenden Daten deuten alle auf eine Verschärfung der Situation hin.

Mit dem aktuellen Anstieg der 7-Tage-Inzidenz wird es wieder erforderlich werden, dass die Kontaktpersonen nur mit erweitertem personellen Einsatz im Gesundheitsamt nachverfolgt werden können. Ein erneuter deutlicher Anstieg der 7-Tage-Inzidenz kann schnell dazu führen, dass die Kontaktnachverfolgung nicht mehr mit der bisher praktizierten Konsequenz nachverfolgt werden kann.

Seit der 29. Kalenderwoche waren 100% aller Virusdifferenzierungen Delta-Variante.

Die wieder steigende Zahl von Infizierten wirkt sich auch auf die Zahl der Infektionstransporte und die Krankenhausbelegung aus. Während die Zahl der an und mit COVID-19 verstorbenen Personen weitgehend stagniert, steigt die Zahl der behandlungsbedürftigen COVID-19-Patienten mit dem Anstieg der Infektionsfälle kontinuierlich – wenn auch noch auf niedrigem Niveau – an.

Die folgende Übersicht verdeutlicht die Entwicklung:

Hospitalisierungsrate

Datengrundlage: IVENA Sonderauswertung für den Landkreis Fulda, täglich 11:00 Uhr

Datum (2021)	Normalstation		Intensivstation		stationäre Covid-Fälle insgesamt
	Anzahl aktuell belegt COVID-Pat. in Normalpflegebetten mit COVID gesichert	Anzahl aktuell belegt COVID-Pat. in Normalpflegebetten mit COVID Verdacht	Anzahl aktuell belegt COVID (ICU - gesamt) mit COVID gesichert	Anzahl aktuell belegt COVID (ICU - gesamt) mit COVID Verdacht	
19. Aug	9	1	1	0	11
18. Aug	8	3	1	0	12
17. Aug	6	1	1	0	8
16. Aug	7	0	1	0	8
15. Aug	5	1	2	0	8
14. Aug	3	1	2	0	6
13. Aug	5	1	2	0	8
12. Aug	6	1	2	0	9
11. Aug	6	0	2	0	8
10. Aug	6	0	2	0	8
09. Aug	7	0	2	0	9
08. Aug	7	0	2	0	9
07. Aug	6	0	1	0	7
06. Aug	6	0	1	0	7
05. Aug	3	2	1	0	6
04. Aug	3	3	1	0	7
03. Aug	4	0	1	0	5
02. Aug	3	1	1	0	5
01. Aug	2	0	1	0	3

Mit weiter steigenden Fallzahlen wird der Anteil stationär behandlungsbedürftiger Patienten insgesamt aber weiter ansteigen.

Unverändert bleibt, dass mit den SARS-CoV-2 Virus-Varianten, darunter insbesondere die inzwischen nunmehr allein vorhandene Delta-Variante, die nach aktuellem Kenntnisstand nochmals leichter von Mensch zu Mensch übertragbar ist, als die zuvor dominante Variante B.1.1.7 (Alpha), die Wahrscheinlichkeit für ein wieder deutlich dynamischeres Infektionsgeschehen steigt. Nach den Erkenntnissen des Kreisgesundheitsamtes verteilt sich das Infektionsgeschehen zwar (noch) nicht auf die besonders vulnerablen Gruppen.

Dies zeigt die folgende Übersicht:

Altersgruppe	2021																																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
>80	909	337	484	242	88	125	66	44	29	95	154	88	81	59	88	59	29	81	51	15	0	0	7	0	7	0	0	0	0	0	15	0	0
71-<=80	212	191	154	111	69	16	48	48	48	106	95	106	106	133	117	133	85	64	32	37	16	0	0	0	5	0	0	0	0	0	5	0	5
61-<=70	260	201	245	126	152	30	78	45	48	93	141	134	152	186	234	204	152	119	78	45	15	4	7	0	0	0	0	4	0	7	11	7	22
51-<=60	274	298	268	219	163	75	69	80	147	133	205	213	227	268	263	227	307	185	180	94	17	11	6	6	0	3	0	6	17	14	8	17	33
41-<=50	352	262	230	230	122	79	83	61	133	128	208	248	237	298	309	320	294	183	165	54	22	4	4	11	11	4	0	14	22	39	36	39	54
31-<=40	313	301	331	147	151	68	75	72	143	138	185	267	267	343	305	350	279	222	181	132	34	30	8	4	15	4	8	11	53	34	41	109	72
21-<=30	529	400	286	243	182	71	79	43	121	150	200	321	336	343	304	382	236	186	168	100	32	36	11	4	0	4	18	32	39	43	79	61	89
11-<=20	320	267	320	178	138	85	85	49	89	158	227	249	289	325	350	438	320	254	174	129	18	4	13	13	9	4	4	18	45	89	120	120	151
<=10	211	181	266	115	79	79	97	75	150	110	189	185	216	189	357	278	189	137	172	132	9	18	4	18	26	0	4	0	57	40	18	35	70

Anmerkung: Die KW 33 ist nur bis einschließlich den 19.08.2021 (Donnerstag) erfasst.

Das Infektionsgeschehen konzentrierte sich bislang auf die mittlere und jüngere Altersgruppe. Höhere Impfquoten in den höheren Altersgruppen sprechen gegen einen Anstieg in diesen Altersgruppen, eine steigende Erregerausbreitung in der Bevölkerung könnte diesen Effekt allerdings mehr als ausgleichen, was sich an den Zahlen der KW 33 erkennen lässt.

Im Kreisgebiet wird noch keine Impfquote erreicht, die unter den Annahmen des RKI, insb. unter Berücksichtigung der Delta-Variante, um Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) in den kommenden Wochen und Monaten ohne weitere Maßnahmen kontrollieren zu können. Nach den Erkenntnissen des RKI wäre hierfür eine Quote bis mindestens 85% der 12 – 59-Jährigen bzw. 90% der ≥60-Jährigen vollständig gegen COVID-19 erforderlich.

Die Impfquote im Landkreis Fulda (Impfzentrum, mobile Teams, Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte) liegt bei 62,9 % Erstimpfungen und 58,5 % Zweitimpfungen. Die Impfquote der vollständig Geimpften in Hessen beträgt in den Altersgruppen 12-17 Jahre 14,8 %, 18-59 Jahre 60,2 %, 60+ Jahre 81,7 %.

In der Gesamtbetrachtung gibt es daher keine Anhaltspunkte, dass die tatsächliche Impfquote im Landkreis Fulda signifikant höher liegen könnten als der derzeitige hessische Landesdurchschnitt von 56,8 % bei den vollständig Geimpften (Stand 19.08.2021).

Aus medizinischer Sicht ist deshalb eine Verringerung der Kontaktdichte im öffentlichen und privaten Bereich auch weiterhin erforderlich.

Auch die Reproduktionszahl steigt kontinuierlich an, was die folgende Übersicht zeigt:

Reproduktionszahl R

Datengrundlage: meldepflichtige Fälle nach Infektionsschutzgesetz, berücksichtigt werden nur Meldungen nach Referenzdefinition (Stand: 19.08.21; 17:30):

19.08	2,5
18.08	2,1
17.08	2,1
16.08.	1,5
15.08.	1,2
14.08.	1,3
13.08.	1,3
12.08.	1
11.08.	1,2
10.08.	1,1
09.08.	1,1
08.08.	1,2
07.08.	1,1
06.08.	0,9 (letzter Tag unter 1)

Zudem geht die Quote der Positiv-Meldungen kontinuierlich nach oben, was die folgende Übersicht zeigt:

Quote der Positiv-Meldungen

Datengrundlage: Tägliche Rückmeldung der Bürgertests (7-Tages-Durchschnitt):

19.08	0,75 %
18.08	0,73 %
17.08.	0,69 %
16.08.	0,60 %
13.08.	0,33 %
12.08.	0,27 %
11.08.	0,20 %

Datengrundlage Abstrichstelle am Klinikum (PCR)

32. KW	27,3 %
31. KW	25,7 %
30. KW	21,2 %
29. KW	36,3 %
28. KW	12,3 %
27. KW	5,3 %
26. KW	2,8 % (bisheriges Minimum in 2021)

Aufgrund der Ausbreitung der Delta-Variante und deren höherer Ansteckungsfähigkeit ist in den kommenden Wochen daher mit weiter steigenden Fallzahlen zu rechnen.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Die Maßnahmen Nr. 1 und 2 sind geeignet, nicht zuletzt asymptomatische Infektionen bei Personen frühzeitig zu detektieren, bevor diese Orte aufsuchen und Angebote wahrnehmen, die die Gelegenheit für zahlreiche Kontakte bieten und somit ein erhebliches Weitertragungspotential haben. Diese Eignung gewinnt vor dem Hintergrund der breitflächig gelockerten Maskenpflicht besonderes Gewicht. Die frühzeitige Aufdeckung von Infektionen ermöglicht die rasche Unterbrechung von Infektionsketten und damit eine Verhinderung der unbegrenzten Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung.

Die Beschränkung der Kontaktmöglichkeiten zwischen den Menschen ist bei einer von Mensch zu Mensch per Tröpfchen oder Aerosol übertragbaren Krankheit eine nachgerade klassische Maßnahme des Infektionsschutzes. Eine geringere Anzahl an Kontaktmöglichkeiten begrenzt die Möglichkeiten des Virus, sich in einer großen Menschengruppe ungehindert zu verbreiten. Die Reduzierung der höchstzulässigen Teilnehmerzahl (Maßnahme Nr. 3) bei Veranstaltungen in Innenräumen und im Freien stellt insofern ohne weiteres eine insofern geeignete Schutzmaßnahme dar, wie nicht zuletzt die Aufnahme dieser Maßnahme in den Katalog des § 28a Abs. 1 IfSG belegt. Damit korreliert die Maßnahme Nr. 4 nach der insbesondere in den engen Kontaktsituationen und bei einer Vielzahl von Personen eine Maske zu tragen ist.

Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Eine lokale Begrenzung der verfügbaren Maßnahmen kam nicht in Betracht, da noch immer im gesamten Kreisgebiet ein diffuses Infektionsgeschehen zu verzeichnen sind. Auch in weniger stark betroffenen Kommunen ist ein stetiger Zuwachs zu verzeichnen. Auch unter Berücksichtigung der wieder Genesenen ist daher auch in weniger stark betroffenen Kommunen kein wesentlicher Rückgang der Infektionszahlen nachweisbar. Die Stadt Fulda bildet zwar einen Schwerpunkt, der sich jedoch durch die zentralörtliche Funktion und auch die Einwohnerzahl, die etwa 1/3 der Gesamtbevölkerung des Landkreises ausmacht, relativiert.

Die Ansteckungen erfolgten, soweit nachvollziehbar zu etwa 45 % im privaten Bereich und 20 % Reiserückkehrer. Dabei kann festgehalten werden, dass keine Einrichtungen und Betriebe in besonderem Maße als „Hotspots“ betroffen sind.

Die Maßnahmen sind erforderlich, da im Falle des Zusammentreffens zahlreicher Personen auf beschränktem und im gegebenen Falle sogar geschlossenen Raum noch immer keine milderen Maßnahmen zur Verfügung stehen, die einen auch nur vergleichbaren Schutz zu begründen vermögen. Die Anordnung anderer Schutzmaßnahmen wie etwa Trennwände oder vergleichbare Maßnahmen, die zwar einen wirksamen Schutz gegen durch die Aufnahme von Tröpfchen hervorgerufene Infektionen begründen können, nicht aber die Infektionsgefahr durch Aerosole absenken, ist nicht gleich effektiv. Auch eine strenge Einhaltung von Mindestabständen vermag im Hinblick auf die Infektionsgefahren durch Aerosole keinen gleich wirksamen Beitrag zum Infektionsschutz zu leisten, wie die hier angeordneten Maßnahmen. Die vollständige Untersagung der Veranstaltung wäre infektiologisch betrachtet fraglos zwar noch wirksamer, aber weitaus schwerwiegender im Hinblick auf die wohlverstandenen Rechte und Interessen der Veranstalter angesichts der derzeitigen Infektionslage unter Berücksichtigung anderer Faktoren wie etwa der Impfquote.

Die Infektions- und Weitertragungsgefahr an dem Publikumsverkehr offenstehenden und häufig stark frequentierten Orten, die sich zudem in geschlossenen Räumen befinden, wo ohnehin eine gesteigerte Infektionsgefahr herrscht, lässt sich anders nicht gleich wirksam reduzieren. Mildere, aber gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Eine umfassende Maskenpflicht wäre insofern nicht gleich wirksam. Gleiches gilt für Trenn- oder Abstandsmaßnahmen, die zwar als sinnvolle flankierende Schutzmaßnahmen bestehende Infektionsgefahren reduzieren können, aber nicht ebenso wirksam wie die frühzeitige Erkennung und die damit einhergehende Isolation von erkrankten Infizierten sind. Die Maßnahme wirkt schließlich im Hinblick auf Veranstaltungen im Sinne von § 16 Abs. 1 CoSchuV kumulativ mit der in Ziffer 3 angeordneten Begrenzung der Teilnehmerzahl. Im Hinblick auf Gastronomie, Spielhallen, Spielbanken, ähnliche Einrichtungen, Wettvermittlungsstellen und Übernachtungsbetriebe mit Gemeinschaftseinrichtungen stellt die Maßnahme die Rechtslage wieder her, wie sie vor Erlass der weiteren Lockerungen im Zusammenhang mit der Verlängerung der CoSchuV zum 22. Juli 2021 bestand. Die Maßnahme ist überdies milder als den Besuch von Veranstaltungen oder bestimmten Örtlichkeiten wie der Innengastronomie, von Spielhallen und Spielbanken, Wettvermittlungsstellen oder Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftsbereichen weiter zu beschränken oder gar ganz zu untersagen. Wo Kontakte mit Dritten ohnehin nicht oder allenfalls kaum zu gewärtigen sind, wie etwa in Übernachtungsbetrieben ohne Gemeinschaftseinrichtungen, bedarf es der Vorlage eines Testnachweises ausdrücklich nicht.

Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen, der allgemeinen Handlungsfreiheit, ggf. dem Eigentumsrecht und der Berufsfreiheit der Veranstalter im Sinne von § 28a Abs. 6 IfSG angemessen. Die Infektionslage ist im Hinblick auf die Dominanz der besorgniserregenden Delta-Variante und die wieder vermehrt stattfindenden Infektionen erneut angespannt. Jedoch bringt die Maßnahme die grundrechtlich geschützten Interessen der Besucher und Veranstalter von Zusammenkünften, Kulturveranstaltungen, Fachmessen und dergleichen in einen sachgerechten Ausgleich mit den zwingenden Erfordernissen des Infektionsschutzes bei erneut erhöhten Infektionszahlen. Bei vorliegenden Genesenennachweisen oder Impfnachweisen ist die Einschränkung nicht einmal in nennenswerter Weise der Fall. Bei Abstrichen etwa im Nasenraum zur Durchführung einer Testung ist die körperliche Integrität allenfalls in marginaler und insbesondere nicht gesundheitsbeeinträchtigender Weise betroffen, so dass es sich insoweit ohne weiteres um eine zumutbare Beeinträchtigung handelt, die die Landesregierung in anderen Zusammenhängen als ohne weiteres hinnehmbar angesehen hat und ansieht. Eine Körperverletzung liegt dementsprechend bei einer Testung ausdrücklich nicht vor (vgl. OLG

Oldenburg, Beschluss vom 10.05.2021 - Az. 1 Ws 141/21). Auch entstehen keine unzumutbaren finanziellen Belastungen, da im Rahmen der sog. Bürgertestung nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25.06.2021 V1) zumindest noch im Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung kostenlose, niedrigschwellige Testmöglichkeiten gegeben sind. Die Maßnahme ist zudem zeitlich befristet.

Die Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen bleibt in einem großen Maße möglich, so dass zu bedenkende wirtschaftliche Schäden gering gehalten werden. Zugleich wird durch die Rückführung der zulässigen Teilnehmerzahlen bei Zusammenkünften und Veranstaltungen im Sinne von § 16 Abs. 1 CoSchuV auf ein Drittel ein deutlich erhöhtes Maß an Infektionsschutz erreicht, das mit der aktuellen Infektionslage korreliert.

Durch die Befristung bis zum 5. September 2021 wird gewährleistet, dass die Maßnahmen nicht länger wie nötig aufrecht erhalten werden und auch regelmäßig überprüft werden. Zudem soll nach dem Eskalationskonzept diese Allgemeinverfügung in der Regel wieder (teilweise) aufgehoben werden, sobald die Neuinfektion pro 100.000 Einwohnern innerhalb der vergangenen 7 Tage an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 fällt.

Zusätzlich zu den einzelnen Verfügungen empfiehlt der Landkreis Fulda erneut dringend, die sozialen Kontakte in allen Bereichen auf ein Minimum zu reduzieren. Ein wesentlicher Anteil am Infektionsgeschehen ist darauf zurück zu führen, so dass dies bereits jetzt geboten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34121 Kassel, erhoben werden.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Landkreis Fulda, Der Kreisausschuss

Fulda, den 20. August 2021

gez.

Woide
Landrat

gez.

Schmitt
Erster Kreisbeigeordneter